

Satzung des KSV Treue Freundschaft Johannegeorgenstadt e.V.

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen KSV "Treue Freundschaft Johannegeorgenstadt e.V.", und hat seinen Sitz in Johannegeorgenstadt.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Kegelsportes. Besonderer Wert wird auf den Breitensport und die sportliche Betätigung der Jugend gelegt. Durch Abhalten von Wettkämpfen nach nationalen und internationalen Sportregeln, soll den Mitgliedern die Möglichkeit geboten werden, sportliche Leistungen zu erzielen. Ferner soll durch entsprechende Veranstaltungen die Geselligkeit und Erholung der Mitglieder gefördert werden. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Mitglieder

- a) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, Ehrenvorständen und Ehrenmitgliedern.
- b) Mitglied kann jeder Unbescholtene werden.
- c) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag beim 1. Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuß. Minderjährige müssen die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- d) Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, desgleichen auch Persönlichkeiten, die nicht Mitglied des Vereins sind. Verdienstvolle Vorstandsmitglieder können in gleicher Weise zu Ehrenvorständen ernannt werden.
- e) Das Vorschlagsrecht hat jedes Ausschußmitglied. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§3 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ableben oder Ausschluß.
- b) Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Mit dem Eintreffen derselben beim 1. Vorstand enden, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Bereits im voraus bezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.
- c) Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie die Vorstandschaft. Gegen diese Entscheidung steht dem betroffene Mitglied binnen 2 Wochen - gerechnet von der Zustellung der Entscheidung der Vorstandschaft - das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

d) Der Ausschluß kann erfolgen, wenn:

1. Ein schwerer Verstoß gegen die Vereinssatzung vorliegt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit bewußt geschädigt wird.
2. Ein Mitglied mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist.
3. Ein Mitglied sich während der Sportausübung zu groben Verfehlungen hinreißen läßt, bzw. den Anordnungen der Aufsicht oder des Vorstandes bewußt entgegenarbeitet.

e) Nach dem erfolgten Ausschluß eines Mitgliedes besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen und sonstigen Vergünstigungen des Vereins. Indessen bleiben Verpflichtungen, die aus der bisherigen Mitgliedschaft abgeleitet werden können, bestehen.

f) Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind die Vereinssatzung und das gesamte Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben.

§4 Einnahmen, Ausgaben, Verwaltung

a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Einnahmen setzen sich aus den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Mieten, freiwilligen Spenden und dergleichen zusammen.

b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

c) Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

§5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstandschaft
3. Vereinsausschuß

Die Vorstandschaft des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. Vorstand:
1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender

Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis, von der aber der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

2. erweiterte Vorstandschaft: die unter 1. Genannten und Kassierer
Schriftführer

3. Vereinsausschuß: die unter 1. und 2. Genannten und dem 1. und 2.
Sportwart
sowie zwei weiteren Mitgliedern des Vereins

a) Der Rücktritt eines Vorstandschaftsmitgliedes ist dem 1. Vorstand unter Darlegung von Gründen schriftlich zu erklären. Im Falle des Rücktrittes des 1. Vorstandes muß dieser sofort eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dieser sind die Gründe für den Rücktritt mündlich vorzutragen. Die Versammlung leitet der 2. Vorstand.

b) Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wird rechtskräftig mit Bekanntgabe und Annahme in einer Ausschußsitzung. Der Vorstand kann bis zum Ablauf der Amtsdauer ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte beauftragen.

c) Es ist jederzeit möglich, Vorstandsmitglieder infolge grober Pflichtverletzung abzurufen. Hierüber entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Im Falle der beabsichtigten Abberufung des 1. Vorstandes ist der 2. Vorstand berechtigt und verpflichtet, die Versammlung einzuberufen. Den abzurufenden Vorstandsmitgliedern ist das Recht zu einer mündlichen Erklärung einzuräumen.

§6 Wahl der Organe

a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes im engeren und im weiteren Sinne, sowie des Vereinsausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied des Vereins gemacht werden. Gehen keine Wahlvorschläge ein, so sind diese vom Wahlausschuß einzubringen.

b) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Abhaltung einer neuen Wahl im Amt, auch wenn innerhalb der Frist von zwei Jahren eine Wahl nicht durchgeführt wird.

c) Zur Gültigkeit bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muß der Gewählte mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Ist dies nicht der Fall, insbesondere weil durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Wahlvorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Im übrigen werden die Mitglieder des Gesamtvorstandes und des Vereinsausschusses durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Gewählt werden können auch Mitglieder, die nicht persönlich anwesend sind, ihre Kandidatur aber schriftlich erklärt haben.

d) Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige ordentliche Mitglieder.

e) Nicht stimmberechtigt ist ein Mitglied, gegen das ein Ausschlußantrag läuft.

§7 Aufgaben der Vereinsorgane

a) Der 1. Vorstand vertritt den Verein als juristische Person nach außen und innen. Der 1. Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, hat das Recht jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen, die Pflicht, die Sitzungen

zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlung festzulegen, sowie die Ladung zu den Mitgliederversammlungen vorzunehmen.

b) Der Vereinsausschuß hat die Geschäftsführung und die Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuß kann selbständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen.

Der Vereinsausschuß hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder einem Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlußfassung.

Der Vereinsausschuß hat für den Ablauf eines geregelten Sportbetriebes Sorge zu tragen.

Insbesondere regelt er:

1. die Festlegung von Veranstaltungen
2. organisatorische Maßnahmen, wie Festlegung von Übungsstunden, Vermietung von Sportanlagen und deren Miete, Verpachtung des Sportheimes usw.
3. Beschlußfassung über Ausgaben

§8 Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung muß einmal im ersten Quartal jedes Jahres einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorstand, unter Angabe des Ortes, der Zeit und der detaillierten Tagesordnung. Die Einladung muß den Mitgliedern 14 Tage vor der Sitzung zugehen.

b) Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen vor Beginn der Versammlung dem 1. Vorstand schriftlich vorgelegt werden. Anträge können nur von Vereinsmitgliedern eingebracht werden.

c) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Genehmigung des Geschäftsberichtes des 1. Vorstandes,
2. die Genehmigung des Kassenberichtes,
3. die Entlastung der Vorstandschaft und der Rechnungsprüfung,
4. die Wahl der Vorstandschaft, der Rechnungsprüfer und dem Wahlausschuß (bestehend aus dem Wahlleiter und 2 Beisitzern),
5. die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr,
- 6 die Höhe der zu leistenden Gemeinschaftsarbeit pro Vereinsmitglied und der bei nicht geleisteten Arbeitsstunden zu entrichtende Betrag,
7. Satzungsänderungen,
8. alle Ausgaben, welche der 1. Vorstand oder Ausschuß nicht beschließen kann,
9. die gestellten Anträge,
10. die Vertagung der Versammlung,
11. die Auflösung des Vereins

d) Beschlußfähig ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit

gefaßt. Die Auflösung des Vereins und die Satzungsänderungen muß von dreiviertel der Anwesenden gebilligt werden.

e) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom 1. Vorstand bei wichtigen Gründen einberufen werden. Ferner muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies von mindestens 20 Mitgliedern verlangt wird. Der Antrag hierfür muß unter Angabe von Gründen schriftlich erfolgen.

§9 Vorstandssitzung

a) Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorstand unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung rechtzeitig schriftlich einberufen. Ferner ist eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen.

b) Die Vorstandssitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

c) Die Vorstandssitzungen sind für alle Vereinsmitglieder öffentlich. Das Sitzungsprotokoll ist bekanntzugeben.

§10 Kassenführung

a) Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.

b) Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorstandes vorzunehmen.

§11 Arbeits- und Haushaltsplan

a) Über die notwendigen Baumaßnahmen ist ein Arbeitsplan für die kommenden Jahre zu erstellen und fortzuschreiben. Die Reihenfolge der Baumaßnahmen beschließt die Mitgliederversammlung. Eingeleitete Baumaßnahmen sind zügig fertigzustellen.

b) Über die Ausgaben des laufenden Jahres ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der die geschätzten Einnahmen und Ausgaben übersichtlich nachweist. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Reihenfolge der Ausgaben. Die Ausgaben können nur in der Reihenfolge der Beschlußfassung getätigt werden. Eine Ausgabe darf nur erfolgen, wenn die vorausgehende abgerechnet ist.

§12 Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder

a) Alle ordentliche Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimmen. Eine Bevorzugung einzelner Mitglieder in der Benutzung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft. Die Mitglieder erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre etwa vorgestreckten Barbeträge oder Darlehen zurückerhalten oder den gemeinen Wert eingebrachter Sacheinlagen erstattet erhalten, soweit diese nicht nachweisbar als Spenden gegeben wurden. Im Zweifel hat den Beweis der Ausscheidende zu erbringen.

b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.

c) Für die Dauer der Mitgliedschaft hat jedes Mitglied einen Monatsbeitrag zu zahlen. Die Höhe dieses Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Beiträge sind für das laufende Jahr im 1. Quartal des Geschäftsjahres im voraus zu zahlen. Die Höhe kann in jeder Mitgliederversammlung geändert und den jeweils steigenden Kosten angepaßt werden.

d) Beitragsfrei sind Ehrenvorstände, Ehrenmitglieder, pensionierte und invalidisierte Mitglieder. Desgleichen auch Mitglieder, die wehrpflichtig Dienst tun.

e) Nicht in den Mitgliedsbeiträgen enthalten sind Beiträge für die Landessportverbände und Sonderbeiträge.

§13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.

§14 Rechnungsprüfer

a) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, welche kein weiteres Amt innerhalb des Vorstandes begleiten dürfen.

b) Die Rechnungsprüfer überprüfen rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenverwaltung und den Jahresabschluß nach den Bestimmungen dieser Satzung.

c) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Gegebenenfalls ist die Entlastung der Vorstandschaft und des Kassierers zu beantragen.

d) Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre.

§15 Sitzungsprotokoll

Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§16 Bewirtschaftung des Sportheimes

a) Der Verein verpachtet die Bewirtschaftung des Sportheimes an einen geeigneten Pächter.

Die Verpachtung beschließt der Vereinsausschuß durch einen Pachtvertrag. Der Wirt muß Vereinsmitglied sein oder werden. Wird kein geeigneter Pächter gefunden, erfolgt

die Nutzung durch Vereinsmitglieder. Diese Nutzung erfolgt aber nicht als öffentliche Gaststätte.

b) Der Wirt betreibt die Bewirtschaftung des Sportheimes auf eigener Initiative und Risiko. Das Ergebnis der Wirtschaftsführung ist unabhängig vom Haushalt des Vereins.

Der 1. Vorstand kann auf Verlangen Einsicht in die Buchführung nehmen. Der Wirtschaftserfolg braucht nicht bekanntgegeben zu werden.

c) Der Wirt übt in den Wirtschaftsräumen das Hausrecht aus, soweit seine Belange berührt sind.

§17 Vereinsvermögen und Haftung

Das Vereinsvermögen umfaßt den gesamten Besitz des Vereins. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

§18 Auflösung des Vereins

a) Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.

b) Ist ein Mitglied an der Teilnahme der Versammlung verhindert, kann es seine Stimme schriftlich abgeben.

c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen des Vereins dem KKSv Aue/Schwarzenberg e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder für den Fall dessen Ablehnung an die Gemeinde Johannegeorgenstadt, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

d) Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen besteht nicht. Ebenso erfolgt keine Rückzahlung im voraus bezahlter Beiträge.

§19 Schlußbestimmung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.06.90 in ihrer Urfassung und die 1. Änderung am 07.03.95 beschlossen. Sie gilt mit dem Tage der Registrierung beim Kreisgericht.

Alle bisherigen Bestimmungen treten damit außer Kraft.

Johannegeorgenstadt , den 07.03.1995

Stf. Kraus



B E S T Ä T I G U N G

Die in der Mitgliederversammlung
vom 7.3.95 beschlossene
Satzungsänderung wurde heute
in das Vereinsregister unter
Nr. VR 5 19
eingetragen.

A m t s g e r i c h t A u e
-Vereinsregister-

Aue, den 24.6.97 *Baumann*
Urkundsbeamter
Baumann
Urkundsbeamtin
d. Geschäftsstelle